

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Allgemeine Regeln

**1.1** Mit der Bestellung anerkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») der Greutol AG. Änderungen dieser AGB sind nur in Schriftform rechtsgültig. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt und entfalten keine Wirkung. Soweit Greutol Offerten von diesen AGB abweichen, haben erstere Vorrang. Die AGB in der jeweils in Kraft stehenden Fassung gelten für alle vergangenen und zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht jedes Mal wieder von neuem vereinbart werden. Der Kaufvertrag gilt mit der Bestellung als abgeschlossen.

**1.2** Alle Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform mit Unterschrift der Vertragsparteien. Unterschriebene Kommunikation via Telefax und E-Mails sind gültig.

**1.3** Greutol verarbeitet die Kontaktdaten der Kunden ausserhalb einer konkreten Einwilligung, um den Kunden Informationen über die Produkte und Dienstleistungen von Greutol zukommen zu lassen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu Werbezwecken ist nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung das berechnete Interesse an einem kundenbezogenen Direktmarketing. Gegen diese Datenverarbeitung kann jederzeit Widerspruch eingelegt werden. Dazu genügt eine Mitteilung per E-Mail oder Telefax.

**1.4** Die Gültigkeit von Offerten von Greutol ist auf 30 Tage ab Offertdatum – und in jedem Fall auf die Dauer der jeweils relevanten Preislisten – befristet. Greutol Offerten gelten nur für den jeweiligen Adressaten.

**1.5** Die Auftragsbestätigung ist massgebend für den quantitativen und finanziellen Umfang der Leistungen von Greutol. Sie gilt als vom Käufer in allen Teilen anerkannt, wenn sie nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich und detailliert beanstandet wird.

**1.6** Die vorliegenden AGB gelten nicht, wenn Ware der Greutol direkt von einem Dritten (insb. Händlerlager) bezogen wird. In diesen Fällen sind die Konditionen des Händlers relevant. Mängelrügen sind ebenfalls direkt an den Händler zu richten.

**1.7** Die Greutol behält sich das Recht vor, ihre Produktpalette laufend den Bedürfnissen des Marktes anzupassen und ihre Produkte technisch zu verändern.

**1.8** Bei Projekten mit Sonderanfertigungen (z. B. harte Beläge, GFB, Elemente, oder generell bei 3. Lieferanten) welche

einen Bestellwert von CHF 20'000.– übersteigen, kann mit dem Käufer ein separater Liefervertrag abgeschlossen werden.

- In diesem Fall sind 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung fällig.
- Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Lieferfrist erfolgt erst nach Zahlungseingang des Akontobetragtes. Die restlichen 50 % sind bei der Lieferung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.
- Die Greutol AG behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung von 100% zu stellen, gemäss individueller Vereinbarung.

**1.9** Bestellungen von Sonderanfertigungen müssen durch den Käufer schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Bestellaufmittlung (Menge, Farbton, Format, Art, o. ä.) trägt der Kunde.

**1.10** Die Greutol AG behält sich das Recht vor, nur Fachfirmen zu beliefern, deren Mitarbeiter über die für die Verarbeitung notwendigen Qualifikationen verfügen.

- Bei bestimmten, definierten Produkten und Systemen werden regelmässige Schulungen bei Greutol AG vorausgesetzt.

## 2 Lieferung, Mindestbestellmenge und Gebinde

**2.1** Der Käufer ist verantwortlich für Transport sowie Transportpapiere, -mittel, -route und Versicherung der Ware.

**2.2** Nur wenn schriftlich vereinbart, übernimmt Greutol die Lieferung auf die Baustelle/Lager. Die daraus entstandenen Lieferkosten werden dem Käufer überbunden. Die Lieferung erfolgt auf die Gefahr des Käufers. Bei Franko-Lieferungen übernimmt die Greutol das Transportrisiko.

**2.3** Sämtliche Beanstandungen betreffend Schäden und Verspätung der Fracht sind bei Fremdlieferung direkt gegenüber dem Spediteur geltend zu machen.

**2.4** Bei Lieferungen franko Baustelle/Lager werden für vierachsergängige, mindestens drei Meter breite, tragfähige Zufahrten zum Abladeplatz vorausgesetzt. Das Abladen ist Sache des Käufers und erfolgt auf seine Gefahr. Die Vollständigkeit der Lieferung und eventuelle Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware festzustellen und die Mängel auf dem Lieferschein einzutragen. Werden die Waren im Werk oder bei Filialen der Greutol abgeholt, so hat der Käufer oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware zu kontrollieren und sofort zu beanstanden. Wird die Mängel-

rüge nicht entsprechend erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

**2.5** Nach Möglichkeit erfolgen die Lieferungen in Erfüllung der Käuferwünsche. Bei Direktabholungen hat eine vorherige Anfrage durch den Käufer bei der zuständigen Dispositionsstelle zu erfolgen. Für Produkte, welche nicht zum Standardsortiment gehören (in der Preisliste mit einem Stern gekennzeichnet), gilt eine Lieferzeit von mindestens 5 Arbeitstagen.

**2.6** Wird eine Lieferung nicht fristgerecht ausgeführt, so hat der Käufer eine schriftliche Nachfrist von mind. 3 Arbeitstagen anzusetzen. Bei deren unbenutztem Ablauf kann er vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Lieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche Greutol nicht grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge eines Rücktrittes vom Vertrag der Kaufgegenstand nicht zur Ablieferung gelangt. Kann die Lieferung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialmangel nicht erfolgen, so entsteht daraus kein Entschädigungsanspruch für den Käufer.

**2.7** Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert die Greutol AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Greutol AG definitiv auf den Käufer über.

- Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen.

- Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 25.–/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.
- Zusätzliche Transporte werden in Rechnung gestellt.

**2.8** Es kommen folgende Gebinde und Paletten zum Einsatz:

- Paletten: SBB-, Euro- oder Heraklith-Paletten werden mit CHF 18.– pro Stück verrechnet. Bei Rückgabe von durch Greutol gelieferten, verrechneten Paletten in einwandfreiem Zustand werden CHF 15.– pro Stück gutgeschrieben. Rückgabe und Umtausch müssen auf dem Lieferschein entsprechend vermerkt werden und bedingen einer Unterschrift. Bei der Rückgabe ist ein Gutschein zu verlangen.

**2.9** Greutol hat das Recht, Gebindegrössen den Umständen anzupassen.

**2.10** Bei speziell auf Bestellung hergestellten oder eingekauften Produkten besteht eine Abnahmeverpflichtung für die ganze Produktionscharge. Die Mindestbestellmenge bei Spezialprodukten im Sack beträgt bei eingefärbten Trockenprodukten 1'000 kg (je nach Farbton 2'000 kg) und bei Nassprodukten 600 kg.

**2.11** Auf einzelne Produkte bei Palettenanbruch wird ein Detailzuschlag von 30 % des Wertes in CHF verrechnet.

**2.12** Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor oder nach dem Abladen anzubringen.

### **3 Technische Empfehlungen und Materialverbrauch**

**3.1** Anwendungstechnische Hinweise, Beratungen und Empfehlungen, die wir in Wort und Schrift zur Unterstützung des Käufers oder Verarbeiters geben, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unentgeltlich und unverbindlich. Sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise, Beratungen und Empfehlungen entbinden den Käufer und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck mit gewerbeüblicher Sorgfalt selbst zu überzeugen.

**3.2** Um die Nachhaltigkeit der Fassaden zu erhöhen und den Algen- und Pilzbefall deutlich zu verzögern, empfehlen wir grundsätzlich für dünnschichtige AWD-Systeme einen zweimaligen Anstrich auf den Deckputz. Damit wird ein optimaler Porenverschluss hergestellt und das Depot der Filmkonservierung im Deckputz wie auch im Farbanstrich wird zusätzlich geschützt. Wir haften nicht für Schäden, die infolge von Nichtbeachtung eintreten.

**3.3** Innerhalb zusammenhängender Flächen ist nur Material der gleichen Fabrikations-Charge zu verarbeiten.

**3.4** Greutol hat das Recht, technische Empfehlungen jederzeit aufgrund neuer Erkenntnisse oder Veränderung der Gegebenheiten anzupassen.

**3.5** Der angegebene Materialverbrauch beruht auf langjährigen Erfahrungen mit Greutol Produkten. Diese Angaben können jedoch je nach Untergrund und Verarbeitungsbedingungen abweichen (speziell bei Dickschichtputzen).

**3.6** Für Mängel bei der Devisierung haftet Greutol nur bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen.

### **4 Preis- und Zahlungskonditionen**

**4.1** Für alle Bestellungen werden die Preise verrechnet, die am Tage der Ablieferung in Kraft sind.

**4.2** Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

**4.3** Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat erhoben.

**4.4** Die VOC-Lenkungsabgabe wird separat verrechnet.

**4.5** Sofern nicht etwas anderes (z.B. Voraus- oder Anzahlung) vereinbart wurde, sind Rechnungen innert 30 Tagen netto ab dem Ausstellungsdatum zu begleichen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

**4.6** Wir behalten uns vor, bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins, auch ohne Mahnung, einen Verzugszins von 5 % zu erheben.

**4.7** Gegenüber unseren Kaufpreisforderungen besteht kein Recht auf die Verrechnung irgendwelcher Gegenansprüche.

**4.8** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Greutol. Der Käufer ermächtigt Greutol, jederzeit im vom zuständigen Betriebsamt geführten öffentlichen Register am Wohnsitz bzw. Sitz des Käufers einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

### **5 Material- und Rücknahmebedingungen**

**5.1** Grundsätzlich wird kein Material zurückgenommen. Geliefertes Material kann nicht zurückgenommen werden auch wenn Greutol das Errechnen der Mengen überlassen wird, da Greutol mit einem mittleren Verbrauch rechnet, keinen Einfluss auf die Verarbeitung hat und die Beschaffenheit des Untergrundes nicht kennt.

**5.2** Sofern die nachfolgenden Ausnahmen (Ziff. 5.4 bis 5.8) zur Anwendung gelangen, gelten folgende Regeln:

**5.3** Bei Rücknahmen werden nur Materialgutschriften geleistet. Es gibt keine Barauszahlung. Sämtliche Transportkosten von Retouren gehen zu Lasten des Käufers und können nach freiem Ermessen von Greutol entweder von der Materialgutschrift in Abzug gebracht oder

dem Käufer direkt in Rechnung gestellt werden.

Die Rücknahmevergütung gilt nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch Greutol und für unangebrochene, saubere und nicht älter als einen (1) Monat alte Produkte (gem. Lieferdatum).

#### **5.4 Trockenprodukte:**

Greutol mineralische Mörtel, Grund- und Deckputze können aus produktionstechnischen Gründen nicht zurückgenommen werden. Dabei gilt folgende Ausnahme: Nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch Greutol werden Sackprodukte (ausgenommen sind Produkte, die nicht auf Lager sind) zurückgenommen.

Nach eingehender Materialprüfung werden die Produkte dem Käufer zu maximal 70 % des Verrechnungspreises gutgeschrieben.

Nicht mehr verwendbares Material wird nicht vergütet, sondern umweltfreundlich zu Lasten des Käufers entsorgt. Die Kosten können nach freiem Ermessen von Greutol entweder von der Materialgutschrift in Abzug gebracht werden oder dem Käufer direkt in Rechnung gestellt werden.

#### **5.5 Nassprodukte:**

– Greutol mineralische und organisch gebundene Deckputze und Farben:  
– Naturweiss, weiss oder extraweiss, werden zu max. 70 % des Verrechnungspreises gutgeschrieben. Eingetönte Deckputze und Farben werden nach Rücksprache zurückgenommen, jedoch nicht vergütet. Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Kunden (CHF 0.95/kg).

#### **5.6 Dämmplatten:**

– Dämmplatten werden max. in der Höhe der Vergütung des Lieferanten an Greutol, abzüglich aller Kosten (Transport, Entsorgung, usw.), gutgeschrieben. Sondermasse und nicht lagergeführte Produkte können nicht zurückgenommen werden.

**5.7** Elemente, Glasgittergewebe, Dämmplattendübel, Zubehör und Profiwinkel:

– Gängige, unbeschädigte und einwandfreie Produkte werden zu maximal 80 % des Verrechnungspreises gutgeschrieben, sofern diese vom Lieferanten zurückgenommen werden. Elemente können nicht zurückgenommen werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 5.8 Siloprodukte:

- Restmengen über 1'000 kg von mineralischen Mörtel und Putze im Maxi-Tainer werden unter Abzug von CHF 50.–/t gutgeschrieben. Bei Grundputzen gibt es keine Vergütung unter 8'000 kg.
- Restmengen über 200 kg von mineralischem Spachtel und Kleber für Wärmedämmsysteme im Maxi- oder Midi-Tainer und Big Bag werden mit maximal 70 % des Verrechnungspreises gutgeschrieben.

## 5.9 Transportzuschläge:

- Transportzuschläge berechnen sich nach den jeweils aktuellen Bedingungen, die diesen AGB beigelegt sind.

## 6 Gewährleistung

**6.1** Greutol garantiert die einwandfreie Qualität der gelieferten Produkte.

**6.2** Unverzüglich nach Erhalt ist die Ware zu prüfen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Ware und vor deren Verwendung gegenüber Greutol zu rügen. Verborgene Mängel sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Entdeckung gegenüber Greutol zu rügen. Die Rüge hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes und mit detaillierter Beschreibung der Mängel zu erfolgen. Wird die Mängelrüge nicht entsprechend erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

**6.3** Beanstandete Ware wird von Greutol entsprechend den geltenden Normen geprüft. Bis zur definitiven Klärung der Beanstandung hat der Käufer die Ware aufzubewahren. Bei von Greutol anerkannten Mängeln wird die Ware durch solche einwandfreie Qualität ausgetauscht. Im Falle der Ersatzlieferung läuft keine neue, sondern lediglich der noch nicht verstrichene Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) zu verlangen. Diese ist Greutol umgehend nach dem Fehlschlagen der Ersatzlieferung schriftlich zu erklären. Weitergehende Schadenersatzansprüche und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

**6.4** Der Käufer ist verpflichtet, sich bei Greutol über die jeweils aktuellen Verarbeitungs- und Montagevorschriften zu orientieren und diese auf jeden Fall einzuhalten. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Informiert er sich nicht darüber oder hält er die Verarbeitungs- und Montagevorschriften nicht ein, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

**6.5** Wenn ohne Zustimmung von Greutol Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden oder wenn Mängel auf andere Ursachen als auf Material- bzw. Systemfehler zurückzuführen sind (z. B. Mängel als Folge von Umwelteinflüssen und Immissionen), ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

**6.6** Allfällige Mitarbeit durch Greutol bei der Feststellung der Mängel oder deren Beseitigung erfolgt ohne jegliche Prädiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung. Aus der Beratung bei der Materialwahl entsteht keine Haftung oder Gewährleistungspflicht von Greutol.

**6.7** Für Lieferverzögerungen (wie insbesondere, aber nicht ausschliesslich, infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung oder mangels Transportmittel usw.) ist jede Haftung ausgeschlossen.

**6.8** Bei eingetönter Ware ist der Farbton vor der Verarbeitung zu kontrollieren. Geringfügige Farbtonabweichungen, bedingt durch Rohstoffschwankungen und/oder unterschiedliche Verarbeitungsbedingungen sind möglich und stellen keinen Mangel dar.

**6.9** Algen- und Pilzbefall an Fassaden gelten nicht als Materialmangel.

**6.10** Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von 1 Jahr nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser den Mangel erst später entdeckt.

**6.11** Greutol übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für den vom Käufer beabsichtigten Gebrauch tauglich sind.

**6.12** Greutol haftet nur für direkte Schäden, die Greutol vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Ausgeschlossen ist jede weitere Haftung, insbesondere für fahrlässig verursachte direkte Schäden sowie alle indirekten Schäden, mittelbaren Schäden, Folgeschäden und Drittsprüche (inkl. Wiederherstellungskosten, Verzögerungskosten, Reparaturkosten, Rechtskosten, Umsatzeinbusse, Gewinnausfall etc.). mittelbaren Schäden, Folgeschäden und Drittsprüche (inkl. Wiederherstellungskosten, Verzögerungskosten, Reparaturkosten, Rechtskosten, Umsatzeinbusse, Gewinnausfall etc.).

## 7 Haftung für Beratungs- und Zusatzleistungen

**7.1** Soweit in diesen AGB oder aufgrund separater Vereinbarung nicht an-

ders vereinbart ist, erfolgen sämtliche zum Warenverkauf bzw. zur Warenlieferung erbrachten Zusatz- und Beratungsleistungen unentgeltlich sowie aus reiner Gefälligkeit und bedeuten weder eine Garantie noch eine Zusicherung oder gar ein Vertragsabschluss.

**7.2** Der Kunde (insbesondere Lieferant) von Greutol ist gegenüber dem Endkunden allein verantwortlich für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen. Es entsteht keine vertragliche oder sonstige Verpflichtung für Greutol.

**7.3** Angesichts der Unentgeltlichkeit stellen sämtliche Beratungsleistungen sowie jegliche zusätzlichen Leistungen reine Gefälligkeitshandlungen dar und Greutol haftet dafür weder gegenüber dem Kunden (insbesondere dem Lieferanten) noch gegenüber dem Endkunden. Die Haftung und Gewährleistung beschränken sich ausschliesslich auf die gelieferten und verkauften Waren gemäss Ziff. 6 hiervor.

## 8 Verrechnungsverbot, Ausschluss des Retentionsrechts

**8.1** Der Kunde besitzt kein Recht, Forderungen gegenüber Greutol mit eigenen oder an ihn abgetretenen Gegenforderungen zu verrechnen. Ebenso ausgeschlossen sind jegliche Retentionsrechte des Kunden.

## 9 Salvatorische Klausel

**9.1** Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der vorliegenden AGB nicht beeinträchtigt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen oder vertraglichen Zwecken am nächsten kommt.

## 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).

Gerichtsstand für beide Parteien ist Otelfingen ZH.

Stand dieser Informationen zu unseren AGB: 01. Januar 2026